kanton glarus

Telefon 055 646 67 03
E-Mail: christine.saredi@gl.ch
www.gl.ch

Volkswirtschaft und Inneres
Soziales
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

FAKTENBLATT UKRAINE (STAND VOM 31. AUGUST 2022)

INFORMATIONEN FÜR GEFLÜCHTETE

Einreise

Ukrainische Staatsangehörige, die über einen gültigen biometrischen Reisepass verfügen, können sich für längstens 90 Tage bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten. Angesichts des Krieges in der Ukraine ist eine bewilligungsfreie Einreise auch ohne biometrischen Reisepass möglich, wenn die Personen ihre Staatsangehörigkeit auf andere Weise nachweisen können.

Wo können sich Personen melden, die bereits selbständig in den Kanton eingereist und privat untergebracht sind?

Die Personen können sich direkt bei einem Bundesasylzentrum zur Registrierung für den Schutzstatus S melden. Dort wird die Zugehörigkeit zur Gruppe Schutzstatus S individuell geprüft (ID- oder Passkontrolle, Sicherheitsüberprüfung). Danach werden die Personen dem Kanton Glarus zugewiesen und können an ihren Aufenthaltsort zurückkehren.

Derzeit sind die Bundesasylzentren überlastet. Wir empfehlen deshalb allen Schutzsuchenden, ein **Online-Gesuch** einzureichen. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat zur Anmeldung für die Registrierung ein Formular auf der Website bereitgestellt:

Startseite (admin.ch)

Nach Gesuch-Einreichung ist die schutzsuchende Person krankenversichert.

Standort Bundesasylzentren (BAZ) Ostschweiz

Bundesasylzentrum Altstätten (für Ostschweiz)
Bleichemühlistrasse 6
9450 Altstätten
Tel. +41 58 480 49 50
Hotline +41 58 480 49 50

Adressen weitere Standorte: Weiterführende Adressen (admin.ch)

Brauchen die Personen Unterstützung für die Registrierung beim Bundesasylzentrum, können sie sich bei der Asylbetreuung des Kantons Glarus melden:

Asylbetreuung Kanton Glarus
Rain 8
8755 Ennenda
Mail: asylbetreuung@gl.ch
Tel.: +41 55 646 67 90

Personen die noch keine Unterkunft haben

Personen die noch nicht über eine Wohnmöglichkeit verfügen, melden sich in einem BAZ zur Registrierung. Die Personen können angeben, ob sie privat oder in einer Kollektivunterkunft untergebracht werden möchten. Nach der Registrierung leitet das SEM die Personen, welche privat untergebracht werden möchten, an einen Desk weiter. Die Personen können mitteilen, wenn sie in einem bestimmten Kanton leben möchten, weil sie dort Verwandte oder Bekannte haben. Nach Möglichkeit wird darauf Rücksicht genommen.

Was bedeutet der Schutzstatus S?

Mit dem Schutzstatus S erhalten die Betroffenen ein Aufenthaltsrecht, ohne das ein ordentliches Asylverfahren durchgeführt wird. Damit haben sie Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung.

Die Schweiz hilft schutzbedürftigen Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, so schnell wie möglich. Alle Personen, die ihren Wohnsitz vor dem 24. Februar in der Ukraine hatten, erhalten den Schutzstatus S – es gibt keine Kontingentierung!

Zudem erlaubt der Schutzstatus S den Nachzug von Familienangehörigen, die sofortige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit – auch eine selbständige Erwerbstätigkeit ist erlaubt - und die Kinder können zur Schule gehen.

Der Schutzstatus S ist auf höchstens ein Jahr befristet, jedoch verlängerbar.

Sobald der Bund den Schutzstatus S erteilt hat, erhalten die Personen eine Einladung zur biometrischen Erfassung. Anschliessend wird der S Ausweis ausgestellt.

Abteilung Migration
Postgasse 29
8750 Glarus
Mail: migration@gl.ch
Tel.: 055 646 68 90

Weitere Informationen des Bundes:
Fragen und Antworten des SEM zum Krieg in der Ukraine (admin.ch)

Unterbringung

Für die Unterbringung und Begleitung der Personen mit Schutzstatus S ist die Asylbetreuung des Kantons Glarus zuständig. Geflüchtete aus der Ukraine können selber entscheiden, ob sie privat untergebracht werden wollen oder in einer Unterkunft der Asylbetreuung. Verfügen sie nicht bereits über eine Unterkunft bei Bekannten oder Verwandten, werden sie bei der Registrierung in den BAZ danach gefragt. Unbegleitete minderjährige Schutzsuchende werden in den Regelstrukturen der Kantone betreut.

Das SEM entscheidet, welchem Kanton eine schutzsuchende Person zugewiesen wird. Grundsätzlich erfolgt die Kantonszuweisung gemäss dem Verteilschlüssel. Einzig in folgenden Fällen besteht ein Anspruch darauf, in denselben Kanton zugewiesen zu werden, wie die Angehörigen oder enge Bezugspersonen:

- Erweiterte Kernfamilie: Ehepartner, Eltern und deren minderjährige Kinder; Eltern und deren volljährige Kinder, sofern diese ohne eigenen Familie um Schutz ersuchen; sowie Grosseltern
- Vulnerable Personen mit engen Bezugspersonen ausserhalb der erweiterten Kernfamilie: z. B. unbegleitete Minderjährige, Personen mit Behinderungen, gravierenden gesundheitlichen Problemen oder Altersgebrechen.

Im Bereich der Privatunterbringung arbeiten der Bund und der Kanton Glarus mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sowie der Caritas St. Gallen-Appenzell zusammen. Geflüchtete aus der Ukraine werden nach der Anmeldung in einem Bundesasylzentrum durch ein Team eines Hilfswerkes in Empfang genommen und es wird geklärt, ob eine private Unterbringung möglich ist. Die Hilfswerke haben Zugang auf die Datenbank mit den Wohnraumangeboten. Gibt es eine Übereinstimmung zwischen Angebot und Angaben der geflüchteten Person, werden die Anbietenden kontaktiert. Es kann bei Bedarf ein Kennenlerngespräch vereinbart werden, bei hohen Gesuchszahlen muss aus zeitlichen Gründen jedoch auf ein persönliches Gespräch verzichtet werden. Sind beide Seiten einverstanden, können die Schutzsuchenden vom Bundesasylzentrum in die Privatunterbringung wechseln.

Nach der Vermittlung erhalten Geflüchtete und Gastfamilien weiterführende Informationen und werden über die künftigen Ansprechpersonen informiert. Für die Geflüchteten ist im Kanton Glarus die Asylbetreuung zuständig, die Gastfamilien werden durch die Caritas St. Gallen-Appenzell betreut.

Sozialhilfe

Personen mit Schutzstatus S erhalten eine reduzierte Sozialhilfe gemäss kantonalen Richtlinien über die reduzierte Sozialhilfe vom 1. März 2020.

Die Sozialhilfe inklusive Wohnanteil wird einmal monatlich direkt an die Flüchtlinge ausbezahlt, sofern ein Beitrag an die Gastfamilie geleistet werden muss. Die Flüchtlinge geben den Mietanteil selbständig den Gastfamilien weiter. Selbstverständlich steht es den Gastfamilien frei, auf den Mietanteil zu verzichten.

Zusammensetzung reduzierte Sozialhilfe (Angaben pro Person und Tag):

- Verpflegung, Hygieneartikel: CHF 11.00 / Tag
- Kleidergeld: CHF 1.00 / Tag
- Taschengeld (ab 16 Jahren): CHF 3.00 / Tag
- Wohnunkosten (bei Privatunterbringung): CHF 200.00 / Monat

Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei der Sozialhilfe

Einkommen von Personen mit Status S werden bei der Bemessung der Sozialhilfe angerechnet, unabhängig davon, ob diese in der Schweiz oder in einem anderen Land erzielt werden. Damit wird das Rechtsgleichheitsgebot gegenüber anderen Sozialhilfebeziehenden gewahrt.

Wenn Personen mit Status S Gelder ab Bankkonten (z.B. über Bank- und. Kreditkarten oder über andere Kanäle wie google pay) oder aus anderen Vermögenswerten in der Ukraine beziehen, werden diese dem Einkommen angerechnet. Ebenso werden Vermögenswerte (inkl. eintauschbares Bargeld), die sich in der Schweiz befinden, im Grundsatz verwertet. Nicht zulässig ist die Verwertung von unpfändbaren Vermögenswerten wie Kleider, Effekten, Hausgeräte und andere bewegliche Sachen, die unentbehrlich sind.

Erzielt eine Person mit Status S ein Einkommen, erstellt die Asylbetreuung eine Bedarfsberechnung für die Sozialhilfe. Bei erwerbstätigen Personen werden die Medizinkosten sowie die Wohnkosten für die Kollektivunterkünfte in den Bedarf eingerechnet und den Personen in Rechnung gestellt.

Ukrainische Fahrzeuge können bis auf Weiteres unverzollt bzw. formlos für private Zwecke in der Schweiz benutzt werden. Bei diesen unverzollten Fahrzeugen kann auf die Verwertung verzichtet werden. Die laufenden Unterhaltskosten für Fahrzeuge sind aus dem Grundbedarf zu bezahlen, ausser das Fahrzeug sei aus Sicht der Sozialhilfe notwendig (z.B. aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen). Dabei wird geprüft, ob die Unterhaltskosten zu einer Verschuldung führen oder dadurch der Lebensunterhalt von mitunterstützten Familienmitgliedern beeinträchtigt wird.

Verzichtet wird auf die Anrechnung von Vermögenswerten in der Ukraine, wenn davon auszugehen ist, dass nahestehende Personen in der Ukraine damit ihren Lebensunterhalt bestreiten und/oder die Rückkehr sowie die Reintegration in die Ukraine dadurch erschwert würde.

Abwesenheiten / Heimatreisen

Mit dem Schutzstatus S dürfen die Personen im Grundsatz ohne Bewilligung ins Ausland reisen und wieder in die Schweiz zurückkehren. Die Schweiz kann den Schutzstatus S jedoch widerrufen, wenn sich die Personen mehr als 15 Tage pro Quartal in der Ukraine aufhalten. Davon ausgenommen sind Personen, die belegen können, dass ihr Aufenthalt zur Vorbereitung der Rückkehr in den Heimatstaat diente oder andere zwingende Gründe vorlagen. Ebenso muss mit einer Aufhebung des Schutzstatus S gerechnet werden, wenn der Lebensmittelpunkt in einen Drittstaat verlegt wird.

Für sozialhilfebeziehende Personen mit Schutzstatus S sind im Kanton Glarus pro Quartal 2 Wochen Abwesenheit erlaubt, ohne dass die Abwesenheit mit der Sozialhilfe verrechnet wird. Längere oder häufigere Abwesenheiten werden entsprechend finanziell in Abzug gebracht. Bei einer Abwesenheit von länger als einem Monat, wird der Platz in der Kollektivunterkunft geräumt und neu belegt.

Gesundheitsversorgung

Personen mit Schutzstatus S werden durch die Asylbetreuung krankenversichert und haben Anspruch auf medizinische Versorgung.

Nach der Einreise in den Kanton wird im Rahmen einer medizinischen Erstuntersuchung der Bedarf an medizinischer Versorgung geklärt und Impfungen werden angeboten.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) verlangt von allen Personen aus der Ukraine einen Tuberkulintest. Empfohlen wird eine Corona-Impfung. Die Covid-19-Impfung verringert das Risiko, am Coronavirus zu erkranken und andere Personen damit anzustecken.

Erwerbstätigkeit

Personen mit Schutzstatus S benötigen eine Bewilligung für die Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit und für einen Stellenwechsel. Eine Erwerbstätigkeit kann ab Gewährung des vorübergehenden Schutzes bewilligt werden. Benötigt werden der Arbeitsvertrag und eine Kopie des Ausweises S (für Schutzbedürftige). Die Bewilligungserteilung erfolgt durch die zuständigen kantonalen Behörden und das Gesuch ist durch den Arbeitgeber zu stellen.

Die zuständigen kantonalen Behörden prüfen, ob die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Arbeitsinspektorat des Kanton Glarus
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus
Mail: arbeitsinspektorat@gl.ch
Tel: 055 646 66 90

Schulbesuch

Alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter haben das Recht und die Pflicht, die Schule zu besuchen. Die Einschulung organisiert die Asylbetreuung in Zusammenarbeit mit dem Departement Bildung und Kultur.

Fachstelle Gesellschaft
Gerichtshausstrasse 25
8750 Glarus
Mail: gesellschaft@gl.ch
Tel: 055 646 62 06

Einfuhr von Heimtieren (Hunde und Katzen)

In der Ukraine gibt es Tollwut. Wer mit seinem Tier aus der Ukraine in die Schweiz einreist und vorläufig bleiben wird, ist verpflichtet, dies zu melden und gewisse Massnahmen einzuhalten. Weitergehende Informationen finden Sie unter Reisen mit Heimtieren (admin.ch).

Ukrainische Flüchtlinge sind angehalten, für jedes einzelne Tier das dafür bestimmte Formular auszufüllen und an petsukraine@blv.admin.ch zu schicken, wenn immer möglich bereits vor der Einreise. Alle Informationen zum Vorgehen für eine möglichst problemlose Einreise mit Tieren sowie das entsprechende Formular sind auf der Website des BLV zu finden: Reisen mit Heimtieren (admin.ch).

Rückkehr in Heimatland

Wollen Ukrainerinnen und Ukrainer in ihr Heimatland zurückkehren, können die kantonalen Behörden sie dabei unterstützen. Wenden Sie sich dafür an die Rückkehrberatungsstelle der Asylbetreuung des Kantons Glarus im Durchgangszentrum Rain in Ennenda.

INFORMATIONEN FÜR HELFENDE

Private Unterbringung

Die Aufnahme von Schutzbedürftigen erfolgt koordiniert mit dem Bund. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) hat zahlreiche Unterbringungsangebote registriert. Sie koordiniert die Privatunterbringung in Zusammenarbeit mit den Kantonen.

Wollen Sie eine Unterkunft zur Verfügung stellen, registrieren Sie sich bitte dafür auf der Website der SFH: Gastfamilien für ukrainische Geflüchtete (fluechtlingshilfe.ch).

Bevor Sie sich eintragen, hier noch ein paar wichtige Angaben zu den Bedürfnissen der Geflüchteten: Ein stabiles Umfeld: stellen Sie sich darauf ein, die Geflüchteten mindestens für drei Monate aufzunehmen. Offenheit: Es ist ideal, wenn Sie als Gastgeber*in auch etwas Zeit einplanen, um den Geflüchteten im Alltag zu helfen und sie zu unterstützen. Privatsphäre: Idealerweise bieten Sie ein abschliessbares Zimmer oder zumindest abgegrenztes Zimmer an. Sanitäreinrichtungen: Zugang zu Badezimmer und Küche/Kochgelegenheit sind wichtig.

Geflüchtete aus der Ukraine werden nach der Anmeldung in einem Bundesasylzentrum durch ein Team eines Hilfswerkes in Empfang genommen und es wird geklärt, ob eine private Unterbringung möglich ist. Die Hilfswerke haben Zugang auf die Datenbank mit den Wohnraumangeboten auch im Kanton Glarus. Gibt es eine Übereinstimmung zwischen Angebot und Angaben der geflüchteten Person, werden die Anbietenden kontaktiert. Es kann bei Bedarf ein Kennenlerngespräch vereinbart werden, bei hohen Gesuchszahlen muss aus zeitlichen Gründen auf ein persönliches Gespräch verzichtet werden. Sind beide Seiten einverstanden, können die Schutzsuchenden vom Bundesasylzentrum in die Privatunterbringung wechseln.

Die Sozialhilfe inklusive Wohnanteil wird einmal monatlich direkt an die Flüchtlinge ausbezahlt, sofern ein Beitrag an die Gastfamilie geleistet werden muss. Die Flüchtlinge geben den Mietanteil selbständig den Gastfamilien weiter. Selbstverständlich steht es den Gastfamilien frei, auf den Mietanteil zu verzichten.

Nach der Vermittlung erhalten Geflüchtete und Gastfamilien weiterführende Informationen und werden über die künftigen Ansprechpersonen informiert.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Website der SFH: Schweizerische Flüchtlingshilfe (fluechtlingshilfe.ch)

Begleitung und Unterstützung von privat untergebrachten Personen

Verfügen die Personen über den Schutzstatus S, ist die Asylbetreuung für die Begleitung, Unterstützung und medizinische Versorgung zuständig. Gastfamilien werden durch die Caritas St. Gallen-Appenzell betreut.

Freiwilligenarbeit

Wollen Sie sich freiwillig engagieren, melden Sie sich dafür bitte beim Verein träffpunktframi. Der Verein engagiert sich seit 2016 in der Freiwilligenarbeit für den Migrationsbereich und bietet neben dem offenen Träffpunkt am Freitag mit niederschwelligem Konversationskurs auch ein Kinderturnen und regelmässige Beratung zu Sozial- und Gesundheitsthemen an. Für die Integration von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine ist diese Freiwilligenarbeit entscheidend.

träffpunktframi (traeffpunktframi.ch)

Unterstützungsmöglichkeiten:

- Begleitung und Einführung in den Alltag in der Schweiz
- Gemeinsame Zeit verbringen, Freizeitaktivitäten
- Sprache üben und vertiefen
- Hausaufgabenhilfe
- Fahrdienste
- Betreuung offener Träffpunkt und Konversationskurs

- Organisation von Gruppenaktivitäten
- etc…

Spenden

Kleiderspenden nehmen die Solishops in Glarus und Schwanden entgegen: https://solishop.ch. Dort können auch Kleider bezogen werden.

Geldspenden können an die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus, Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus (ref-gl.ch), oder die Glückskette, Ukraine - Swiss Solidarity (gluecksketten.ch), gespendet werden.

Sachspenden können keine entgegengenommen werden, da die Asylbetreuung über keine Lagermöglichkeiten verfügt. Schon jetzt sind die Lager an der ukrainischen Grenze mit Sachspenden überfüllt. Besser geeignet sind Geldspenden, damit vor Ort eine bedarfsgerechte Unterstützung sichergestellt werden kann.

LINKS

Bund:	Fragen und Antworten des SEM zum Krieg in der Ukraine (admin.ch)
Kanton Glarus:	https://www.hallo-glarus.ch/
SFH:	Schweizerische Flüchtlingshilfe (fluechtlingshilfe.ch)
Freiwilligenverein:	träffpunktframi (traeffpunktframi.ch)
Solishop:	https://solishop.ch
Evang.-Ref. Landeskirche:	Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus (ref-gl.ch)
Glückskette Ukraine:	Ukraine - Swiss Solidarity (gluecksketten.ch)
Heimtiere Bund:	Reisen mit Heimtieren (admin.ch)
Kantonstierärztlicher Dienst:	Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit – Kanton Glarus
Schutz vor Menschenhandel:	Schützen Sie sich! (admin.ch)